

Winterdienstkonzept

Winterdienstanweisung der Gemeinde Silvaplana

Allgemeines

Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glätteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Hydranten, Reservoirs usw.). Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen wird ab Winter 2009 nicht mehr übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern übertragen. Eine Betriebsbereitschaft aller Gemeindestrassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Auftrag des Gemeindevorstandes ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Hauptstrassen, Sammelstrassen, Strassen mit Busverkehr und Quartierstrassen mit Steilstrecken (über 6 % Längsgefälle) schwarz geräumt, d. h. gesalzen werden.

**Salz umweltgerecht streuen:
so viel wie nötig - so wenig wie möglich**

Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich ohne Salz, soll auf allen anderen, nicht stark belasteten Quartierstrassen, Trottoiren und Gehwegen sowie Parkplätzen angewendet werden.

Nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Salz gestreut.

Auf schwach begangenen Trottoirs und Wegen ausserhalb des Zentrums wird Splitt gestreut.

Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz des Kantons Graubünden Art. 31 / 35 / 44 / 50
- Baugesetz der Gemeinde Silvaplana Art. 83 / 84 / 95 / 97 / 102

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben für das den Winterdienst ausführende Personal anweisenden Charakter.

Ihr Wortlaut:

Auftaumittel

1. Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte.

2. Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a) *Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;*
- b) *Natrium- oder Kaliumformiat;*
- c) *Natrium- oder Kaliumacetat.*

3. Verwendung

Verwendung im öffentlichen Winterdienst

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- a) *nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;*
- b) *nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.*

Dringlichkeitsstufen

Dringlichkeitsstufe 1

- Haupt- und Sammelstrassen
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- wichtige Fusswegverbindungen

Dringlichkeitsstufe 2

Quartierstrassen, Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden.

Dringlichkeitsstufe 3

Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

Streueinsätze

- Kat. A: Schwarzräumung durchgehend
- Kat. B: Schwarzräumung längerfristig
Es ist längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung zu erreichen.
- Kat. C: reduzierter Winterdienst
Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte).
- Kat. D: nur Schneeräumung (ev. Sackmehlstreuung)
auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen (nur soweit notwendig)

Zurückschneiden der Sträucher und Bäume, Avis an Eigentümer

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache des Grundeigentümers. Die Gemeindepolizei hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht stattgegeben wird, sind die Schneidearbeiten durch das Personal des Werkdienstes oder einen Gärtner gegen Verrechnung auszuführen.

Schneeräumung

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen stark schwanken. Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt 6 cm Neuschnee. Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens um 4 Uhr noch nicht erreicht ist (evtl. erst 5 cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz. Diese Regelung gilt auch während der normalen Arbeitszeit.

Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besonderes Augenmerk bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3cm.

Arten und Auftreten Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- Glatteis** entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
- Eisregen** entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
- Eisglätte** entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
- Reifglätte** entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
- Schneeglätte** entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	reduziertem Winterdienst
Glatteis	salzen	splitten
Eisregen	Salzen	salzen
Reifglätte	salzen	splitten
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. splitten.

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen und
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden,

so z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Kreuzungen und evtl. im Zentrum.

Bei Bäumen ist es untersagt, Schneehaufen (sog. Deponien) anzulegen.

Gemeindevorstand Silvaplana